

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. März 2015 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 78, S. 593–602), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Juli 2015 erteilt.

Artikel 1

1. In der **Inhaltsübersicht** wird die Angabe zu § 31 wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Prüfungsakten“ werden die Wörter „und Aufbewahrungsfristen“ angefügt.

2. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 9 werden die Wörter „8 bis 12 ECTS-Punkte“ durch die Wörter „mindestens 8 ECTS-Punkte“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.“

3. **§ 7 Absatz 5** wird wie folgt **geändert**:

- a) Folgender neue Satz 1 wird eingefügt:

„Der Fachprüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.“

- b) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Der jeweilige Fachprüfungsausschuss“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

4. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 1 eingefügt:

„Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.“

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine einzige Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Modulteilprüfungen; die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung können hiervon abweichende Regelungen vorsehen.“

5. **§ 22** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Darüber hinaus müssen alle in den gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C der Prüfungsordnung zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehenen ECTS-Punkte erworben worden sein.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

6. In **§ 23 Absatz 8 Satz 1** wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

7. In **§ 29 Absatz 2 Satz 1** wird vor den Wörtern „die im Laufe“ das Wort „das“ durch das Wort „die“ ersetzt.

8. **§ 31** wird wie folgt **geändert**:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsakten“ die Wörter „und Aufbewahrungsfristen“ angefügt.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelorurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzt aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.“

9. **§ 32** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder für welche Zeiträume“ gestrichen.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

10. In **Anlage A** wird in Abschnitt A. I. im Unterabschnitt 1. „Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen“ nach der Angabe „Psychologie“ die Angabe „Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit“ eingefügt.

11. In **Anlage B** werden im Abschnitt B. I. nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit eingefügt**:

„Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit hat einen Leistungsumfang von mindestens 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon können bis zu 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit erworben werden (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit vermittelt fachwissenschaftliche, fachpraktische und methodische Grundlagen der Sportwissenschaft und der bewegungsbezogenen Gesundheitsförderung. Die Studierenden erwerben breite Kenntnisse in den Bereichen Trainings- und Bewegungswissenschaft, Sportmedizin und Sportorthopädie sowie Sportpsychologie und Sportsoziologie. Sie lernen empirische Forschungsmethoden kennen und üben sportwissenschaftliche Arbeitstechniken ein. Darüber hinaus erwerben sie sportartspezifische und sportartübergreifende Fähigkeiten und Fertigkeiten und lernen, Methoden und Maßnahmen der Gesundheitsförderung anzuwenden. Gleichzeitig bietet der Studiengang vielfältige Wahlmöglichkeiten. So wählen die Studierenden einen der drei Bereiche Sporttherapie, Betriebliche Gesundheitsförderung oder Leistung und Fitness als Schwerpunkt. Im Rahmen des als sogenanntes Mobilitätsfenster ausgestalteten fünften Fachsemesters können sie beispielsweise ein Auslandsstudium absolvieren, zusätzliche berufspraktische Erfahrungen in einer Sport- oder Gesundheitseinrichtung sammeln oder sportwissenschaftliche Studieninhalte durch geeignete Lehrangebote anderer Fächer vertiefen und ergänzen. Die Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs sind in der Lage, Sport- und Bewegungsangebote unter Berücksichtigung von Zielgruppenmerkmalen, verschiedenen Settings und medizinischen Indikationen professionell zu planen und praktisch umzusetzen. Je nach individueller Schwerpunktsetzung stehen ihnen berufliche Tätigkeiten etwa als Sporttherapeut/Sporttherapeutin, Präventions- und Gesundheitsexperte/Präventions- und Gesundheitsexpertin oder Fitness- und Athletik-Coach offen.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden; in diesem Fall können die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit gliedert sich im Hauptfach in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sowie die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 85 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 und 4 zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtbereich (85 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden (5 ECTS-Punkte)					
Einführung in Arbeits- und Studientechniken	V + Ü	2	2	1	SL
Grundlagen empirischer Forschungsmethoden	V + Ü	2	3	1 oder 2	PL: schriftlich
Training und Anpassungsprozesse an Training (7 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Trainingswissenschaft	V	2	4	1	PL: schriftlich
Angewandte Trainingswissenschaft	S	2	3	1	SL

Gesundheit und Leistung (6 ECTS-Punkte)					
Leistungsphysiologie und Sportmedizin	V	2	3	1	PL: schriftlich
Anatomie des Bewegungsapparates, Traumatologie und Erste Hilfe	V + Ü	2	3	2	PL: schriftlich
Theorie der Gesundheitsförderung (7 ECTS-Punkte)					
Sport, Gesundheitsförderung und Public Health	V	2	4	1	PL: schriftlich
Sport, Prävention und Therapie	V	2	3	1	SL
Praxis der Gesundheitsförderung (7 ECTS-Punkte)					
Fitness und Ausdauer	Ü	2	2	1	SL
Kraft und Beweglichkeit	Ü	2	2	1	SL
Zielgruppenorientierte Sport- und Bewegungsangebote	S + Ü	2	3	2 oder 3	PL: schriftlich und praktisch
Aktuelle Sport- und Bewegungsangebote in der Gesundheitsförderung (6 ECTS-Punkte)					
Lehrveranstaltungen zu Fitness- und Gesundheitssport nach Wahl	Ü	4–6	6	2 oder 3	SL
Motorik menschlicher Bewegung (7 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Bewegungswissenschaft	V	2	4	2	PL: schriftlich
Angewandte Bewegungswissenschaft	S	2	3	2	SL
Sport, Individuum und Gesellschaft (7 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Sportpsychologie	V	2	4	2	PL: schriftlich
Sport und Gesellschaft	S	2	3	3 oder 4	SL
Methoden in der Sport- und Gesundheitswissenschaft (7 ECTS-Punkte)					
Diagnostik von Bewegung und Gesundheit	S	2	4	3 oder 4	PL: schriftlich
Statistik	V + Ü	2	3	4	SL
Qualitätssicherung in der Sport- und Gesundheitswissenschaft (5 ECTS-Punkte)					
Qualitätssicherung in der Gesundheitsförderung	S	2	5	4	PL: schriftlich
Sportwissenschaftliche Vertiefung: Training und Bewegung (5 ECTS-Punkte)					
Vertiefungsseminar zu Bewegung und Training	S	2	5	5 oder 6	PL: mündlich
Sportwissenschaftliche Vertiefung: Sport, Individuum und Gesellschaft (5 ECTS-Punkte)					
Vertiefungsseminar zu Sport, Individuum und Gesellschaft	S	2	5	5 oder 6	PL: mündlich
Praxis im Berufsfeld (11 ECTS-Punkte)					
Berufspraktikum	Pr		9	4, 5 oder 6	SL
Workshop zu Berufsfeldern im Bereich Bewegung und Gesundheit	S	2	2	6	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; H = Hospitation; Pr = Praktikum; S = Seminar; SpU = sportpraktischer Unterricht; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Modul Aktuelle Sport- und Bewegungsangebote in der Gesundheitsförderung sind nach eigener Wahl zwei oder drei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Fitness- und Gesundheitssport zu belegen.

(4) Im Modul Praxis im Berufsfeld ist eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, hat einen Leistungsumfang von 9 ECTS-Punkten und einen zeitlichen Umfang von insgesamt sechs Wochen; es sind nur Studienleistungen zu erbringen. Das Berufspraktikum ist in der Regel ab dem vierten Fachsemester in der vorlesungsfreien Zeit entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens dreiwöchige Praxisphasen abzuleisten. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf den Modulbeauftragten/die Modulbeauftragte übertragen.

(5) Der Wahlpflichtbereich mit einem Leistungsumfang von insgesamt 65 ECTS-Punkten gliedert sich in die drei Bereiche Theorie und Praxis des Sports (Absatz 6), Individuelle Schwerpunktsetzung (Absätze 7 bis 10) und Individuelle Vertiefungen und Ergänzungen (Absätze 11 bis 16).

(6) Im Bereich Theorie und Praxis des Sports sind nach eigener Wahl drei der nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Dabei ist mindestens ein Modul zu einer der Individualsportarten Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen oder Gymnastik/Tanz und mindestens ein Modul zu einer der Sportarten Fußball, Handball, Basketball oder Volleyball zu absolvieren. Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaukurs des jeweiligen Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des zugehörigen Grundkurses. Auf Antrag kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zulassen, die die Zulassungsvoraussetzung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllen.

Tabelle 2: Theorie und Praxis des Sports (15 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Theorie und Praxis Leichtathletik (5 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Leichtathletik	SpU	2	2	1 oder 3	SL
Aufbaukurs Leichtathletik	Ü	2	3	2 oder 4	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Schwimmen (5 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Schwimmen	SpU	2	2	1 oder 3	SL
Aufbaukurs Schwimmen	Ü	2	3	2 oder 4	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Gerätturnen (5 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Gerätturnen	SpU	2	2	2 oder 4	SL
Aufbaukurs Gerätturnen	Ü	2	3	3 oder 5	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Gymnastik/Tanz (5 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Gymnastik/Tanz	SpU	2	2	2 oder 4	SL
Aufbaukurs Gymnastik/Tanz	Ü	2	3	3 oder 5	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Fußball (5 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Fußball	SpU	2	2	1 oder 3	SL
Aufbaukurs Fußball	Ü	2	3	2 oder 4	PL: schriftlich und praktisch

Theorie und Praxis Handball (5 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Handball	SpU	2	2	1 oder 3	SL
Aufbaukurs Handball	Ü	2	3	2 oder 4	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Basketball (5 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Basketball	SpU	2	2	2 oder 4	SL
Aufbaukurs Basketball	Ü	2	3	3 oder 5	PL: schriftlich und praktisch
Theorie und Praxis Volleyball (5 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Volleyball	SpU	2	2	2 oder 4	SL
Aufbaukurs Volleyball	Ü	2	3	3 oder 5	PL: schriftlich und praktisch

(7) Im Bereich Individuelle Schwerpunktsetzung kann zwischen den drei Schwerpunkten Sporttherapie, Betriebliche Gesundheitsförderung sowie Leistung und Fitness gewählt werden. In dem gewählten Schwerpunkt sind insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

(8) Im Schwerpunkt Sporttherapie sind die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 3: Schwerpunkt Sporttherapie (20 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Sportorthopädisch-traumatologische Diagnostik und Therapie und krankengymnastische Befunderhebung	V + Ü	2 + 1	5	3	PL: schriftlich
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Praxis der Sporttherapie (5 ECTS-Punkte)					
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Praxis der Sporttherapie	S + Ü	2 + 1	5	3	PL: schriftlich und praktisch
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Innere Medizin: Klinische Diagnostik und Therapie	V	2	5	4	PL: schriftlich
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Praxis der Sporttherapie (5 ECTS-Punkte)					
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Praxis der Sporttherapie	S + H	2 + 1	5	4	PL: schriftlich und praktisch

(9) Im Schwerpunkt Betriebliche Gesundheitsförderung sind zwingend die beiden Module Prävention und Betriebliche Gesundheitsförderung sowie Programme und Settings der Gesundheitsförderung zu absolvieren. Darüber hinaus sind nach eigener Wahl zwei der übrigen vier in Tabelle 4 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 4: Schwerpunkt Betriebliche Gesundheitsförderung (20 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Prävention und Betriebliche Gesundheitsförderung (5 ECTS-Punkte)					
Theorie und Praxis der betrieblichen Gesundheitsförderung	S + Ü	2	5	3	PL: schriftlich
Programme und Settings der Gesundheitsförderung (5 ECTS-Punkte)					
Programme und Settings der Gesundheitsförderung	S	2	5	4	PL: schriftlich
Leistungs-, Fitness- und Gesundheitssport in Theorie und Praxis (5 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltung nach Wahl	variabel	2	5	3 oder 4	PL: schriftlich
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Sportorthopädisch-traumatologische Diagnostik und Therapie und krankengymnastische Befunderhebung	V + Ü	2 + 1	5	3	PL: schriftlich
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Innere Medizin: Klinische Diagnostik und Therapie	V	2	5	4	PL: schriftlich
Bewegung und Ernährung (5 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Ernährung und Sporternährung	V + S	1 + 2	5	4	PL: schriftlich

(10) Im Schwerpunkt Leistung und Fitness sind nach eigener Wahl vier der fünf nachfolgend in Tabelle 5 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Leistung und Training ist eine Lehrveranstaltung zu Leistung und Training bezogen auf eine bestimmte Sportart, die selbst gewählt werden kann, zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufbaukurses in der gewählten Sportart gemäß Absatz 6; wird als Sportart Schneesport gewählt, muss stattdessen im Pflichtbereich im Rahmen des Moduls Aktuelle Sport- und Bewegungsangebote in der Gesundheitsförderung (Absatz 2) die grundlegende Lehrveranstaltung zum Schneesport erfolgreich absolviert worden sein. Auf Antrag kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zum Modul Leistung und Training zulassen, die die Zulassungsvoraussetzung aus Gründen nicht erfüllen, die sie nicht zu vertreten haben.

Tabelle 5: Schwerpunkt Leistung und Fitness (20 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Leistung und Training (5 ECTS-Punkte)					
Sportartspezifische Lehrveranstaltung zu Leistung und Training nach Wahl	S + Ü	4	5	3 oder 4	PL: schriftlich und praktisch
Leistungs-, Fitness- und Gesundheitssport in Theorie und Praxis (5 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltung nach Wahl	variabel	2	5	3 oder 4	PL: schriftlich
Bewegung und Ernährung (5 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Ernährung und Sporternährung	V + S	1 + 2	5	4	PL: schriftlich

Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Sportorthopädisch-traumatologische Diagnostik und Therapie und krankengymnastische Befunderhebung	V + Ü	2 + 1	5	3	PL: schriftlich
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Innere Medizin: Klinische Diagnostik und Therapie	V	2	5	4	PL: schriftlich

(11) Im Bereich Individuelle Vertiefungen und Ergänzungen sind nach eigener Wahl Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 12 bis 16 zu absolvieren. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Tabelle 6: Individuelle Vertiefungen und Ergänzungen (30 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Praktikum im Berufsfeld I (6 bis 18 ECTS-Punkte)					
Ergänzendes Berufspraktikum	Pr		6–18	5	SL
Fachliche Vertiefungen und Ergänzungen (5 bis 12 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	5–12	5	SL
Fachfremde Vertiefungen und Ergänzungen (5 bis 30 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	5–30	5	SL
Wissenschaft und Forschung (5 bis 18 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	5–18	5	SL
Sportwissenschaftliches Auslandsstudium (18 bis 30 ECTS-Punkte)					
Fachspezifische Lehrveranstaltungen	variabel	variabel	18–30	5	SL

(12) Im Modul Praktikum im Berufsfeld I können ein oder mehrere weitere Berufspraktika mit einem zeitlichen Umfang von vier, acht oder zwölf Wochen und einem Leistungsumfang von 6, 12 beziehungsweise 18 ECTS-Punkten bei geeigneten öffentlichen oder privaten Sport- und Gesundheitseinrichtungen absolviert werden. Das Berufspraktikum kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt in jeweils mindestens vierwöchige Abschnitte absolviert werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt. Insgesamt können im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit berufspraktische Tätigkeiten mit einem Leistungsumfang von bis zu 30 ECTS-Punkten bei derselben Einrichtung absolviert werden.

(13) Im Modul Fachliche Vertiefungen und Ergänzungen können nach eigener Wahl geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Sport und Sportwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 5 und höchstens 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

(14) Im Modul Fachfremde Vertiefungen und Ergänzungen können geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Seminare, Institute und Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 5 und höchstens 30 ECTS-Punkten absolviert werden. Die belegbaren Lehrveranstaltungen können aus grundständigen Studiengängen folgender Fächer gewählt werden:

- Bildungswissenschaft
- Biologie
- Informatik
- Kognitionswissenschaft
- Mathematik
- Physik
- Psychologie
- Wirtschaftswissenschaften.

Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag weitere geeignete Fächer für das Modul Fachfremde Vertiefungen und Ergänzungen zulassen.

(15) Im Modul Wissenschaft und Forschung können nach eigener Wahl geeignete Lehrveranstaltungen insbesondere aus dem Angebot des Instituts für Sport und Sportwissenschaft, des Bernstein Center Freiburg und des University College Freiburg mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 5 und höchstens 18 ECTS-Punkten absolviert werden. Über die Eignung der Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

(16) Im Modul Sportwissenschaftliches Auslandsstudium absolviert der/die Studierende fachspezifische Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 18 und höchstens 30 ECTS-Punkten an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des/der Modulbeauftragten. Voraussetzung für die Anerkennung des sportwissenschaftlichen Auslandsstudiums ist, dass der/die Studierende an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

(17) Zusätzlich sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung im Bereich der Heil- und Hilfsberufe oder in anderen Berufen mit Bezug zu Sport und Bewegung erworben wurden, können anerkannt und insbesondere auf die gemäß § 3 Absätze 4 und 12 sowie gemäß § 2 Absatz 3 in Anlage C dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Berufspraktika angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Berichten, Lehrproben, Übungsaufgaben oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Testate, Hausarbeiten, Berichte und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Praktische Prüfungsleistungen sind in der Regel unter wettkampfähnlichen Bedingungen stattfindende sportmotorische Leistungs-, Demonstrations- oder Spielprüfungen oder Lehrproben; die Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.
- (2) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.
- (3) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 8 Verwandte Fächer

- (1) Verwandte Fächer im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer mit dem Schwerpunkt Sport oder Sportwissenschaft.
- (2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch im Fach Sportwissenschaft oder in einem verwandten Fach verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 9 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der drei Module Training und Anpassung an Training, Motorik menschlicher Bewegung und Theorie der Gesundheitsförderung die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.
- (4) Gruppenarbeiten sind unzulässig.

§ 12 Bildung der Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.
- (2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, wobei die Note der Bachelorarbeit doppelt und die übrigen Modulnoten einfach gewichtet werden.“

12. In **Anlage C** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit eingefügt:**

„Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung von frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind mindestens 8 ECTS-Punkte zu erwerben. In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

(2) Aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrangebot des Instituts für Sport und Sportwissenschaft können nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 Module mit einem Leistungsumfang von höchstens 12 ECTS-Punkten belegt werden (sogenannte interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Praktikum im Berufsfeld II	Pr	6 oder 12	4, 5 oder 6	SL
Kursangebot für den Allgemeinen Hochschulsport		4 oder 6	4, 5 oder 6	SL
Kursangebot zur betrieblichen Gesundheitsförderung		4 oder 6	4, 5 oder 6	SL
Tutorat zu Theorie und Praxis des Sports		4 oder 6	4, 5 oder 6	SL
Studienprojekt		4 bis 12	5 oder 6	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; SL = Studienleistung

(3) Im Modul Praktikum im Berufsfeld II können ein oder zwei weitere Berufspraktika mit einem zeitlichen Umfang von vier oder acht Wochen und einem Leistungsumfang von 6 beziehungsweise 12 ECTS-Punkten bei geeigneten öffentlichen oder privaten Sport- und Gesundheitseinrichtungen absolviert werden. Das Berufspraktikum kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt in zwei mindestens vierwöchige Abschnitte absolviert werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.

(4) In den Modulen Kursangebot für den Allgemeinen Hochschulsport, Kursangebot zur betrieblichen Gesundheitsförderung und Tutorat zu Theorie und Praxis des Sports konzipiert der/die Studierende in Abstimmung mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin ein entsprechendes Kursangebot im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität beziehungsweise ein Tutorat für Studierende des Instituts für Sport und Sportwissenschaft und führt dieses anschließend eigenständig durch. Für die Konzeption und die einmalige Durchführung des Kursangebots beziehungsweise des Tutorats werden 4 ECTS-Punkte vergeben; für die Wiederholung des Kurses werden weitere 2 ECTS-Punkte vergeben.

(5) Im Modul Studienprojekt, das einen Leistungsumfang von mindestens 4 und höchstens 12 ECTS-Punkten hat, bearbeitet der/die Studierende entweder eine selbst gewählte wissenschaftliche Fragestellung aus dem Bereich der Sportwissenschaft oder er/sie arbeitet an einem wissenschaftlichen Projekt am

Institut für Sport und Sportwissenschaft mit. Die Wahl des Studienprojekts bedarf der Zustimmung des/der Modulbeauftragten. Mit Zustimmung des/der Modulbeauftragten kann die Mitarbeit an einem wissenschaftlichen Projekt auch außerhalb des Instituts für Sport und Sportwissenschaft erfolgen. Der Umfang der zu vergebenden ECTS-Punkte bemisst sich nach dem zu erwartenden Arbeitsaufwand des/der Studierenden und wird von dem/der Modulbeauftragten bestimmt.“

13. In **Anlage D** wird in **§ 2** folgender **Satz angefügt**:

„Im Wintersemester 2015/2016 ist ein Beginn des Interdisciplinary Track nicht möglich.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 10, 11 und 12 treten am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Freiburg, den 15. Juli 2015



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor